

Nach einer PM der KfW vom 10.1.2025 erwägen immer mehr Unternehmer in Deutschland, ihre Betriebe wegen fehlender Nachfolgelösungen zu schließen. Bis Ende des Jahres 2025 – so die PM weiter – hegen rund 231 000 Inhaber von mittelständischen Unternehmen, die bereits konkret ihren persönlichen Rückzug planen, Stilllegungspläne. Das seien 67 500 mehr als ein Jahr zuvor. Das seien Ergebnisse einer aktuellen Sonderauswertung im Rahmen des KfW-Mittelstandspanels, das zwischen Mitte Februar und Mitte Juni 2024 erhoben wurde. Niemals zuvor seit Start des Nachfolge-Monitoring von KfW Research hätten so viele mittelständische Unternehmen die Aufgabe ihres Betriebs in Erwägung gezogen. Mittelfristig, binnen drei bis fünf Jahren, zögen noch einmal rund 310 000 Unternehmer, die bereits wissen, dass sie aus ihrer Firma ausscheiden, die Schließung in Betracht. Demgegenüber strebten 532 000 der insgesamt 3,84 Mio. mittelständischen Unternehmen in Deutschland bis Ende 2028 die Übergabe an einen Nachfolger an. Damit hielten sich die angestrebten Nachfolgen und die geplanten oder für möglich gehaltenen Stilllegungen bis Ende 2028 in etwa die Waage. Hauptgrund für die Pläne zur Stilllegung sei sehr oft das Alter. Das Durchschnittsalter der mittelständischen Unternehmerschaft liege bei 54 Jahren. 39% der Unternehmerschaft sei sogar 60 Jahre oder älter – in der deutschen Gesamtbevölkerung seien das nur rund 30%. Diejenigen 215 000 Unternehmer, die kurzfristige Nachfolgepläne bis Ende 2025 haben, seien im Durchschnitt bereits 65,4 Jahre alt. Viele von ihnen hätten allerdings noch nicht mit einer Nachfolgesuche begonnen oder seien erst in einem sehr frühen Stadium. Für einige dürfte die Zeit daher zu knapp werden. Es sei davon auszugehen, dass etwa 43 000 Unternehmen ihren Wunsch nach einer kurzfristigen Nachfolgeregelung aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr umsetzen könnten. Der Engpass bei der Unternehmensnachfolge sei die zu gering besetzte nachrückende Gründergeneration. In dieser wiederum hätten nur wenige Personen Interesse daran, auf bereits bestehende Unternehmensstrukturen zurückzugreifen. Gegenwärtig gebe es jährlich weniger als halb so viele Übernahmegründungen wie Unternehmen mit Nachfolgebestrebungen im Mittelstand.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

ESMA: ESEF 2024

-tb- Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat ihre jährlichen Änderungen am European Single Electronic Format (ESEF) veröffentlicht. Damit wird dieses an die neue Taxonomie des International Accounting Standards Boards (IASB) angepasst. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.wpk.de.

DRSC: Konsultation eines Berichts mit Empfehlungen zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten

Am 8.1.2025 hat die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen den unter <https://finance.ec.europa.eu> abrufbaren Entwurf eines Berichts mit Empfehlungen zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten in die Umwelttaxonomie und zur Änderung von technischen Bewertungskriterien bereits erfasster Wirtschaftstätigkeiten veröffentlicht. Dieser Entwurf kann bis zum 5.2.2025 öffentlich kommentiert werden. Der Entwurf stellt kein Rechtsdokument und keine offizielle Position der Europäischen Kommission dar. Die Plattform dient aber als Expertengremium, welches die Europäische Kommission berät. Deshalb wird der Bericht nach der Konsultation von der Plattform finalisiert und anschließend der Europäischen Kommission übergeben. Im Anschluss wird die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, der die im Bericht enthaltenen Empfehlungen zumindest teilweise umsetzen und die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 und die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 ändern wird. Voraus-

sichtlich wird auch dieser delegierte Rechtsakt vor seinem Erlass und seiner Veröffentlichung im EU-Amtsblatt öffentlich konsultiert werden. Das DRSC hat im Dezember 2024 ein aktualisiertes und unter www.drsc.de abrufbares Briefing Paper zu den Berichtspflichten der Umwelttaxonomie-VO veröffentlicht.

(www.drsc.de vom 9.1.2025)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Forderung nach einer kritischen Analyse der FAQ der EU-Kommission zur Taxonomie-Verordnung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich mit einem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben vom 9.1.2025 an die Kommissare *Albuquerque* und *Dombrovskis* zu den Fragen und Antworten der EU-Kommission zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) geäußert und deren kritische Analyse vor dem Hintergrund des geplanten Bürokratieabbaus gefordert. Die EU-Kommission hat sich in einer Vielzahl von Fragen und Antworten-Dokumenten (FAQ) zur Berichterstattung nach Art. 8 Taxonomie-VO und den zugehörigen delegierten Verordnungen geäußert. Auch wenn FAQ als Hilfestellungen insbesondere bei neuen und umfangreichen Regulierungen wie der Taxonomie-VO grundsätzlich zu begrüßen sind, zeigt das IDW bestimmte Fälle auf, in denen die FAQ über die Anforderungen der europäischen Rechtstexte hinausgehen oder sogar früheren Äußerungen der EU-Kommission widersprechen. Im Anhang zum Schreiben werden fünf Beispiele dafür aufgeführt und im Detail erläutert. Solche FAQ sind aus Sicht des IDW insbesondere deshalb kritisch zu hinterfragen, da

diese zu Rechtsunsicherheiten führen und – bei Befolgung – den bürokratischen Aufwand für die berichtspflichtigen Unternehmen erhöhen, die ihre Reportingsysteme auf Basis der bindenden Rechtstexte und früherer FAQ der EU-Kommission bereits implementiert haben. Die Schaffung zusätzlicher bürokratischer Belastungen für Unternehmen erscheint vor dem Hintergrund des geplanten und im Rahmen der sog. „Budapest Declaration“ erneut betonten Bürokratieabbaus widersprüchlich. Das IDW fordert daher die EU-Kommission auf, solche FAQ kritisch zu hinterfragen und in Fällen, in denen das dort hinterlegte Verständnis aus Sicht der EU-Kommission essenziell für die Erreichung der Ziele der Taxonomie-Verordnung ist, die entsprechenden Anforderungen in bindende europäische Rechtstexte aufzunehmen. Dies würde nicht nur die bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigen, sondern auch diese Anforderungen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der EU unterwerfen.

(IDW Aktuell vom 10.1.2025)

IDW: Schreiben an die EU-Kommission im Hinblick auf die Auslegung des Prüfungsurteils zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

Das IDW hat mit einem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben vom 8.1.2025 an die DG FISMA der EU-Kommission die Auslegung der EU-Kommission im Hinblick auf das Prüfungsurteil zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) thematisiert. Nach Auffassung des IDW geht die Auslegung der EU-Kommission über die Vorschriften von CSRD und European Sustainability Reporting Standards (ESRS) hinaus. Die Auslegung der EU-